Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung 2015; Rechtsgrundlage §79 (1) SächsGemO i.V.m. ZuStO

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nur zulässig, wenn

1. **ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder**
2. **die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht.**

Produktsachkonto: …11.16.14.00 // Budget1014 Antragsdatum: 31.08.2023
Zahlungswirksam: Ja

Bezeichnung der Mehrausgabe: …laufende Bewirtschaftung Bauhof…….

Höhe der üplA/aplA: ……10.000,-…… EUR

Deckungsvorschlag: …55.20.00.00 // 422100…..
(nicht aus zahlungsunwirksamen Aufwendungen oder Personalaufwendungen):

Darstellung des **dringenden** Bedürfnisses oder der **Unabweisbarkeit** der Ausgabe:

Aufgrund erheblicher Mehraufwendungen durch Instandsetzung (Austausch Motor, Großreparaturen Amazone …) von Mähtechnik bei dem Fuhrpark Budget Bauhof macht sich die überplanmäßige Ausgabe notwendig, um funktionsfähig zu bleiben.

☐ Auftragsvergabe/ Bestellung noch nicht erfolgt

……	……..
Unterschrift/ Datum	Unterschrift/ Datum
Sachbearbeiter gem. ZuStO	Budgetverantwortlicher
……	
Unterschrift/ Datum	
Kämmerer	

Zuständigkeit:
☐ Bürgermeister (bis 5 TEUR)
☐ HA (bis 10 TEUR)
☐ Gemeinderat mehr als 10 TEUR)

☐ genehmigt ☐ Beschluss Nr. ……. ☐ nicht genehmigt

……	In EDV eingetragen: …….
Unterschrift/ Datum	Unterschrift/ Datum
Bürgermeister	Kassenleiterin

Budgetierungsregeln lt. Hauhalt 2013

Es gelten die gesetzlichen Regelungen (KomHVO) für die Budgetierung und die Deckungsfähigkeit. Einzige Ausnahme hiervon sind die Personalkosten. Diese werden untereinander für deckungsfähig erklärt.

§ 20
Deckungsfähigkeit

(1) Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. Zahlungsunwirksame Aufwendungen dürfen nicht zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen, zahlungsunwirksame Erträge nicht zugunsten zahlungswirksamer Erträge für deckungsfähig erklärt werden.

(2) Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit entsprechend.

(4) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt können zu Gunsten von Auszahlungen eines Budgets im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(5) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ansätze für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.[13]

§ 21
Übertragbarkeit und Verfügbarkeit

(1) Die Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bei Übertragung in Folgejahre bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Investitionen, die für Auszahlungen von Sicherheitseinbehalten in Folgejahre übertragen werden, bleiben längstens fünf Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar.

(2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

(3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.[14]